

BAULEITPLANUNG DER GEMEINDE DIEMELSEE

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IV/2 „Mühlhäuser Weg“

Nach §13a Bebauungspläne der Innenentwicklung

Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen.

Diemelsee und Lichtenfels, den 01.07.2022

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

[Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB]

STELLUNGNAHMEN MIT ANREGUNGEN

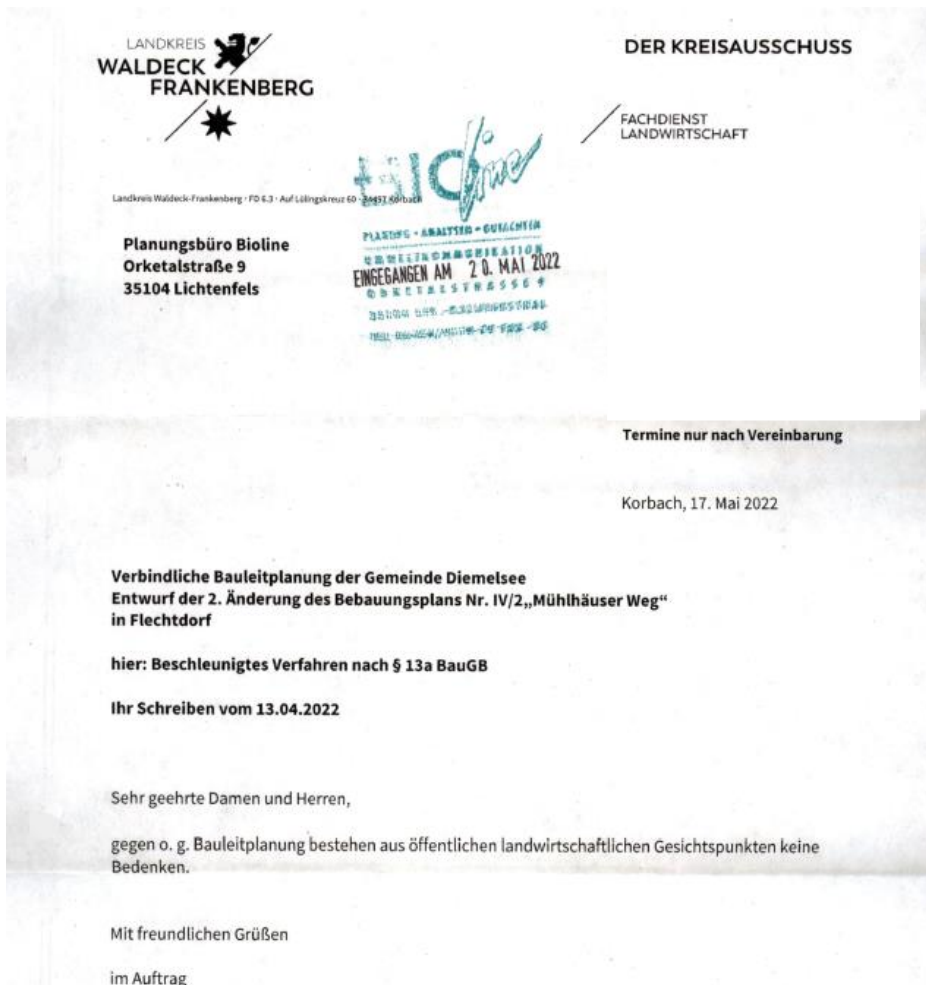
	Mit Schreiben vom
Landkreis Waldeck-Frankenberg	
Fachdienst Umwelt	17.05.2022
Amt für Bodenmanagement Korbach	18.05.2022
Deutscher Wetterdienst	14.04.2022
Hessen Mobil	
Straßen- und Verkehrsmanagement, Bad Arolsen	27.04.2022
Regierungspräsidium Kassel	
Dezernat 21.2 - Regionalplanung Siedlungswesen	16.05.2022
Dezernat 31.1 – Bodenschutz, Altlasten	20.05.2022
Dezernat 31.3 - Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz	21.04.2022
Dezernat 31.5 - Kommunales und industrielles Abwasser, Gewässergüte, wassergefährdende Stoffe	26.04.2022

STELLUNGNAHMEN OHNE ANREGUNGEN

	Mit Schreiben vom
Landkreis Waldeck-Frankenberg	
Fachdienst Landwirtschaft	17.05.2022
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	25.04.2022
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	23.05.2022
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	04.05.2022
EWf - Energie Waldeck-Frankenberg GmbH	
Öffentlicher Personennahverkehr	26.04.2022
Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung	20.05.2022
Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (LBIH) – Niederlassung Rhein-Main	27.04.2022
Regierungspräsidium Kassel	
Dezernat 26 – Forsten, Jagd	14.04.2022
Dezernat 34 - Bergaufsicht	11.05.2022
Twiste Copper GmbH	09.05.2022
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser	21.04.2022

KEINE STELLUNGNAHMEN ABGEGEBEN

Landkreis Waldeck-Frankenberg
Fachdienst Bauen
Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz
Fachdienst Dorf- und Regionalentwicklung
Agentur für Arbeit Korbach
Bodenverband Waldeck-Frankenberg
Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e. V.
BUND Landesverband Hessen e.V.
Bund für Umwelt und Naturschutz – Kreisverband Waldeck-Frankenberg
Deutsche Gebirgs- und Wandervereine LV Hessen
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Nordwest
EWf - Energie Waldeck-Frankenberg GmbH
Finanzamt Korbach
Handelsverband Hessen e.V.
Hessisch- Waldeckischer Gebirgs- und Heimatverein e.V.
Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.
Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz KV Waldeck-Frankenberg
Landesamt für Denkmalpflege Bau- und Kunstdenkmalpflege
Landesamt für Denkmalpflege Archäologie und Paläontologische Denkmalpflege
Landesjagdverb. Hessen e.V.
Landesverband Hessen für Obstbau, Garten und Landschaftspflege e.V.
Naturschutzbund Deutschland – Landesverband Hessen e.V.
Naturpark Diemelsee
Regierungspräsidium Kassel
Dezernat 27 – Naturschutz und Landschaftspflege
Dezernat 31.1 – Grundwasserschutz, Wasserversorgung
Schutzgem. Deutscher Wald – Landesverband Hessen e.V.
Verband Hessischer Fischer
Wasser-, Boden- und Landschaftspflegeverband Hessen



1.

Landkreis Waldeck-Frankenberg
Fachdienst Landwirtschaft vom 17.05.2022

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. Die Aussage, dass aus öffentlich landwirtschaftlichen Gesichtspunkten keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Planungsbüro BIOLINE
Herr Steffen Butterweck
Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels

Termine nur nach Vereinbarung.

Korbach, 17.05.2022

2. Änderung B-Plan Nr. IV/2 "Mühlhäuser Weg", Diemelsee-Flechtendorf
hier: Stellungnahme/Benehmen
Gemarkung Flechtendorf, Flur 5, Flurstücke 3!1, 3/2

Sehr geehrter Herr Butterweck,

die nachfolgende wasser-, boden- und naturschutzrechtliche Beurteilung der o.g. Bauleitplanung bitten wir zu beachten:

Abwasser

1. Die Erläuterungen zu Dachbegrünungen entsprechen den wassergesetzlichen Zielsetzungen zum Umgang mit Niederschlagswasser. In den textlichen Festsetzungen wird allerdings nur eine Dachbegrünung empfohlen. Um die wasserwirtschaftlichen und klimatischen Vorzüge einer Dachbegrünung effizient zu nutzen sollten zumindest für Neu- und Ersatzbauten eine Dachbegrünung verbindlich vorgeschrieben werden.
2. Bezüglich der bestehenden Niederschlagswasserableitung ist anzumerken, dass die am 21.01.1992 erteilte wasserrechtliche Einleitungserlaubnis bereits am 31.12.2012 durch Fristablauf erloschen ist. Bei der erforderlichen Neubeantragung der Erlaubnis sind nach den geltenden technischen Regeln Rückhalte- und Behandlungsmaßnahmen für das Niederschlagswasser vorzusehen. Entsprechende Flächen dafür sollten im Bebauungsplan dargestellt werden. In diesem Zusammenhang sei nochmals darauf hingewiesen, dass Dachbegrünungen zu einer erheblichen Reduzierung der Beckenvolumina beitragen können. Wir bitten dies bei der Bauleitplanung, der Erstellung der Entwässerungskonzeption sowie den textlichen Festsetzungen zu berücksichtigen.

Landkreis Waldeck-Frankenberg
Fachdienst Umwelt vom 17.05.2022

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. **Der Anregung, für Neu- und Ersatzbauten eine Dachbegrünung verbindlich festzusetzen, wird entsprochen.**
2. **Der Anregung, bei der erforderlichen Neubeantragung der Erlaubnis nach den geltenden technischen Regeln Rückhalte- und Behandlungsmaßnahmen für das Niederschlagswasser vorzusehen, wird auf der Ebene der Bauleitplanung zur Kenntnis genommen. Der Anregung, Flächen für die Rückhaltung aufzunehmen, wird entsprochen. Dachflächen für Neu- und Ersatzbauten sind mit einem mindestens 8 Zentimeter starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und extensiv zu begrünen.**

3.

Oberirdische Gewässer

An der nordwestlichen Grenze des Geltungsbereiches befindet sich eine Teichanlage im Hauptschluss eines natürlichen Fließgewässers.

Das Nebengewässer (GWZ 4418214) des „Aarbachs“ (GWZ 44182) verläuft von der Teichanlage etwa bei Fkm 0,65 auf einer Länge von ca. 100 m bis Fkm 0,55 offenbar verrohrt auf den betroffenen Flurstücken 3/1 und 3/2, Flur 5, innerhalb des Geltungsbereiches.

Die Breite des Gewässerrandstreifens beträgt im Innenbereich gemäß § 23, HWG, 5,0 m. Der Uferbereich und der Gewässerrandstreifen ist von baulichen und sonstigen Anlagen freizuhalten.

Der Gewässerrandstreifen bemisst sich nach § 38, Abs. 2, WHG, ab der Linie des Mittelwasserstandes bzw. bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante und bei verrohrten Gewässern ab dem Außenrand der Verrohrung. Auf die Einhaltung der entsprechenden Abstände ist zu achten.

Das Gewässer ist nicht im Bebauungsplan verzeichnet. Eine entsprechende Darstellung einschließlich des Gewässerrandstreifens ist erforderlich.

Das Gewässer (GWZ 4418214) ist innerhalb des Geltungsbereichs strukturell als „vollständig verändert“ (7) bewertet. Gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie ist bis 2027 für Gewässer nach WHG der „gute Zustand“ zu erreichen. Morphologisch wird ein Gewässer als gut bewertet, wenn mindestens der „mäßig veränderte“ (3) Zustand vorliegt. Es ist daher zu empfehlen, im Rahmen der Bauleitplanung Gewässerstrukturverbesserungen für das Gewässer und den Gewässerrandstreifen vorzusehen.

Die Umsetzung der Strukturverbesserungen können ggf. im Zuge der derzeit geplanten Renaturierung des „Aarbachs“ (GWZ 44182) im Rahmen des Programms „100 wilde Bäche“ erfolgen.

Grundwasser

Keine Bedenken

3. **Der Anregung, dass der Gewässerrandstreifen von baulichen und sonstigen Anlagen freizuhalten ist, wird durch planzeichnerische Festsetzung entsprochen.**

Bodenschutz

4. Bei der nördlichen Erweiterungsfläche handelt es sich laut Bebauungsplan „Mühlhäuser Weg, Nr. 1“ um eine landwirtschaftliche Nutzfläche. Orthofotos dieser Flächen belegen eine abweichende Nutzung entgegen dieser Festsetzung, vermutlich als „Teststrecke“ für Baumaschinen. Durch die widerrechtliche Nutzung sind schädliche Bodenveränderungen i. S. des BBodSchG (schadhafte Bodenverdichtungen, Schädigung des Bodengefüges, Verlust des Mutterbodens und erhebliche Beeinträchtigung der Bodenfunktionen) entstanden.



Abbildung 1: Orthofoto Teststrecke, Eingriff in nördlichen Schutzstreifen.

5. An die landwirtschaftliche Nutzfläche schließt sich nördlich eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (Bebauungsplan Nr. IV/3 „Im Meere“) an. Die Luftbildaufnahmen lassen vermuten, dass „Teststrecke“ auch in diese Fläche eingegriffen und schädliche Bodenveränderungen verursacht hat. Dies ist durch ein öffentlich bestelltes Vermessungsbüro im Zuge der Bauleitplanung zu prüfen.
6. 1) Die schädlichen Bodenveränderungen sind in den zukünftig nicht versiegelten Bereichen gemäß § 4 BBodSchG sachgerecht zu sanieren:
- Beseitigung schädlicher Veränderungen der physikalischen, chemischen und biologischen Beschaffenheit des Bodens durch Tiefenlockerung des Bodens und der Wiederherstellung von durchwurzelbaren Bodenschichten mit humosem Oberboden. Die Maßnahmen müssen sich an die Baumaßnahmen anschließen.

4. **Die Aussage, dass durch die widerrechtliche Nutzung schädliche Bodenveränderungen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes entstanden sind, wird zur Kenntnis genommen.**

5. **Der Anregung, die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen des Bebauungsplanes Nr. IV/3 „Im Meere“ zu prüfen, wird nicht entsprochen.**

Erläuterung:

Die Flächen sind kein Gegenstand des räumlichen Geltungsbereiches.

6. **Der Anregung, die genannten bodenverbessernden Maßnahmen verbindlich als Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen, wird für den Bereich der Ausgleichsmaßnahme entsprochen.**

Erläuterung:

Die Flächen sind kein Gegenstand mehr des geänderten Planentwurfs.

Die Sanierung ist durch ein fachkundiges Gutachterbüro mit fundierten Kenntnissen zur Bodenkunde zu planen und zu begleiten.

- 2) Alternativ zur Sanierung können die schädlichen Bodenveränderungen im Bereich des künftigen Gewerbegebietes durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Dies gilt nicht für den nördlichen Schutzstreifen. Hier wird die Wiederherstellung einer vollflächigen durchwurzelbaren Bodenschicht in jedem Fall erforderlich. Der Ausgleich für die Gewerbefläche ist aus unserer Sicht angezeigt und möglich, da die Eingriffe bzw. die Flächennutzung als Teststrecke gemäß dem geltenden Bebauungsplan eben nicht zulässig waren. Die Ermittlung des bodenbezogenen Kompensationsdarfs ist unter Beachtung der Arbeitshilfe „Kompensation des Schutzgutes Boden in der Bauleitplanung nach BauGB“ durchzuführen. Die **bodenbezogenen, physischen Kompensationsmaßnahmen** sind ebenfalls durch ein fachkundiges Gutachterbüro mit fundierten Kenntnissen zur Bodenkunde zu planen und in der Durchführung zu begleiten.

Die erforderlichen Maßnahmen unter Punkt 1) und 2) sind verbindlich in die textlichen Festsetzungen mitaufzunehmen.

7. Durch die Nutzung der Fläche als „Teststrecke“ ist mit Bodenverunreinigungen, wie Mineralölkohlenwasserstoffen, zu rechnen. Sollten im Zuge der Sanierungsmaßnahme und der Erdarbeiten organoleptische Auffälligkeiten (geruchliche und optische Bodenveränderungen) festgestellt werden, ist der Fachdienst Umwelt und Klimaschutz des Landkreis Waldeck-Frankenberg zu unterrichten, ein Fachgutachterbüro hinzuzuziehen und der Schaden sachgerecht zu sanieren.

8. Zum Schutz der noch verbliebenen, ungestörten Flächen sind den textlichen Festsetzungen detaillierte Hinweise zum Bodenschutz, wie z.B. der Verweis auf § 202 BauGB (Schutz des Mutterbodens) und Vermeidung von Bodenverdichtungen, zu ergänzen.

Die Bauleitplanung ist zu überarbeiten und erneut auszulegen.

Naturschutz

Mit der vorliegenden Bebauungsplan-Änderung wird einer aus dem Jahr 1979 stammende Bebauungsplan in einem Teilbereich geändert.

Die vorliegende Änderung weist zwei grundlegende Missstände auf, die die Änderung des Bebauungsplans aus unserer Sicht rechtlich anfechtbar machen.

- 7.. **Die Aussagen zu potentiellen Bodenverunreinigungen, Sanierungsmaßnahmen und der Unterrichtung der Fachdienste des Landkreises Waldeck-Frankenberg werden nachrichtlich übernommen.**

8. **Die Aussagen zu den Schutzmaßnahmen für die bisher ungestörten Flächen werden nachrichtlich übernommen.**

Ausgleichsmaßnahmen

9. Die rechtskräftigen Baugenehmigungen aus den Jahren 1991 und 1995 für die Gebäude auf dem Flurstück 3/2 enthalten umfangreiche festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen auf diesem Flurstück. Diese Ausgleichsmaßnahmen können nicht durch eine Änderung des bestehenden Bebauungsplanes weggeplant werden. Sie sind darzustellen, zu bewerten und gegebenenfalls an anderer Stelle auszugleichen. Der § 13 a BauGB sagt nur aus, dass der Ausgleich für neu in Anspruch genommene Flächen als ausgeglichen gilt. Wie mit dem als landwirtschaftlicher Nutzfläche festgelegten Bereich umzugehen ist, muss bauplanungsrechtlich ebenfalls noch geklärt werden.

Verfahren nach 13 a BauGB

10. Die gesamte nördliche Hälfte im Bebauungsplan von 1979 ist als landwirtschaftliche Nutzfläche festgesetzt worden. Ob durch die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes ein Verschieben der äußeren Grenzen des Siedlungsbereiches in den Außenbereich vorliegt, können wir nicht abschließend beantworten. Nach der Rechtsprechung des BVerwG wäre dann allerdings der § 13a BauGB nicht anwendbar.

Der § 13 a BauGB weist in Satz (1) außerdem daraufhin, dass durch die Änderung eines bestehenden Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden dürfen. Gerade die Darstellung des als landwirtschaftlichen Nutzfläche festgelegten Bereiches als Gewerbegebiet dürfte die Grundzüge der Planung des alten Bebauungsplanes berühren.

Zu beiden Fragestellungen und Problemlagen werden in der Begründung zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes keine Aussagen getroffen.

Die Abwägung der genannten Fragestellungen kann auf Grundlage der Begründung von den zuständigen Gremien nicht getroffen werden. Der vorliegende Bebauungsplan und seine Begründung weisen aus unserer Sicht deshalb gravierende Mängel auf.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

9. **Der Anregung die Ausgleichsmaßnahmen zu verlagern wird entsprochen.**

Erläuterung:

Durch die bauordnungsrechtliche Genehmigung wurde auf der Fläche für Landwirtschaft (Flurstück 3/2) eine 12,0 Meter breite Fläche mit einer Bindung für Pflanzungen festgelegt. In diesem Bereich befindet sich bereits eine ver- bzw. teilversiegelte Fläche. Die Pflanzungen wurden abweichend von der bauordnungsrechtlichen Genehmigung ca. 60 Meter weiter nördlich errichtet.

Für die bereits ver- bzw. teilversiegelte Fläche innerhalb der Flächen für Landwirtschaft, wird der Eingriff aufgrund fehlender Baugenehmigung im Bauleitplanverfahren bilanziert und ausgeglichen.

10. **Den Anregungen zum Verfahren nach § 13a BauGB wird entsprochen. Der räumliche Geltungsbereich ist an das bestehende Gewerbegebiet anzupassen.**

Amt für Bodenmanagement Korbach
Außenstelle Hofgeismar



PLANUNG • ANALYSEN • GUTACHTEN
Umweltkommunikation
EINGEGANGEN AM 18. MAI 2022
ORKETALSTRASSE 9

Amt für Bodenmanagement Korbach
Mantelfel-Anlage 4, 34369 Hofgeismar

ORKETALSTRASSE 9
35104 LICHTENFELS
TEL 05454/9119-70 FAX -30



Geschäftszeichen

Planungsbüro Bioline
Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels

Dist.Nr.
BearbeiterIn
Durchwahl
Fax
E-Mail
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
Datum

Bauleitplanung der Gemeinde Diemelsee, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. IV/2 „Mühlhäuser Weg“, OT Flechtdorf gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,
vom Amt für Bodenmanagement Korbach zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange stehen dem o.g. Vorhaben nicht entgegen.

1. Für die Neugestaltung des Planungsgebietes bzw. die Neuordnung der Grundstücke besteht die Möglichkeit der Anwendung eines Bodenordnungsverfahrens nach § 45 ff. bzw. § 80 ff. Baugesetzbuch.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Amt für Bodenmanagement Korbach vom 18.05.2022

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. Die Aussage, dass für die Neugestaltung des Plangebietes bzw. die Neuordnung der Grundstücke die Möglichkeit der Anwendung eines Bodenordnungsverfahrens nach § 45 ff. bzw. § 80 ff. Baugesetzbuch besteht, wird zur Kenntnis genommen.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 - 53123 Bonn
Planungsbüro Bioline
Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels



Nur per E-Mail info@planungsbuero-bioline.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum
45-60-00 / K-IV-0420-...				25.04.2022

Anforderung einer Stellungnahme:

BETREFF: Bauleitplanung Diemelsee Ortsteil Flechtendorf, Mülhhauser Weg
— Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
BEZUG: Ihr Schreiben vom 13.04.2022 - Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.
Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Allgemeine Information: Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen und an den Organisationsbriefkasten BAI/UDbW/ToeB@bundeswehr.org zu senden. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick).
Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



REFERAT INFRA | 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-4571
Fax + 49 (0) 228 55489-5763

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom
25.04.2022

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. Die Aussage, dass durch das Bauleitplanverfahren die Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt werden und keine Einwände vorgetragen werden, wird zur Kenntnis genommen.

eMail

Betreff: Bauleitplanung der Gemeinde Diemelsee - 2. Änderung 23.05.2022 18:10:31
des B-Planes Nr.IV/2 Mühlhäuser Weg, Ortsteil
Flecht Dorf
An: "s.butterweck@planungsbuero-bioline.de"
<s.butterweck@planungsbuero-bioline.de>
Von:
Priorität:
Anhänge:



Ihr Schreiben vom 13.04.2022, Az.: blp/dsee/2/bt1

Sehr geehrter Herr Butterweck,

1. durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt.

Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände.

Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (Mai 2022).

Für die geringfügige Fristüberschreitung bitte ich um Nachsicht - sie ist der kurzfristigen Erkrankung des Unterzeichners geschuldet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung vom 23.05.2022

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. Die Aussage, dass gegen den vorgelegte Planungsstand keine Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen.



Deutscher Wetterdienst
Wetter und Klima aus einer Hand



Deutscher Wetterdienst - Postfach 10 04 65 - 63004 Offenbach

Abteilung Finanzen und Service

Planungsbüro Bioline
Orketalstr. 9
35104 Lichtenfels

Offenbach, 14. April 2022

**Stellungnahme zur Bauleitplanung der Gemeinde Diemelsee
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IV/2 "Mühlhäuser Weg"
der Gemeinde Diemelsee, Ortsteil Flechtdorf**

Ihr Schreiben vom 13.04.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) als Träger öffentlicher Belange bedanke ich mich für die Beteiligung an der Bauleitplanung der Gemeinde Diemelsee zu dem oben genannten Vorhaben.

Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner:innen des DWD gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



www.dwd.de
Dienstgebäude: Frankfurter Str. 135 - 63067 Offenbach am Main, Tel. 069 / 8062 - 0
Konto: Bundeskasse Trier - Deutsche Bundesbank Saarbrücken - IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20, BIC: MARKDEF1690
Der Deutsche Wetterdienst ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich
des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr.
Das Qualitätsmanagement des DWD ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015 (Reg.-Nr. 10700719 KPMG)



Deutscher Wetterdienst vom 14.04.2022

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. Die allgemeinen Hinweise und die Aussage, dass der Deutsche Wetterdienst keine Einwände gegen die vorgelegte Planung hat, werden zur Kenntnis genommen.



Stellungnahme zu Belangen des Anlagenschutzes (§18a LuftVG)

Datum: 04.05.2022

SIS/ND Aktenzeichen: V202200844

Bezeichnung der Maßnahme: Gemeinde Diemelsee: 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IV/2 "Mühihäuser Weg" im Ortsteil Flechtdorf

Art der Maßnahme: Bebauungsplan

Bauherr:

Name:
Adresse:
E-Mail:

Anfrage von:

Aktenzeichen: blp/dsee/2//bt1

Datum: 13.04.2022

Name: Planungsbüro Bioline

Adresse: Orketalstraße 9, 35104 Lichtenfels

E-Mail: s.butterweck@planungsbuero-bioline.de

Planversion:
Plandatum:
Dauer: unbefristet

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

Mit freundlichen Grüßen

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH vom 04.05.2022

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. Die Aussage, dass die Belange der Deutschen Flugsicherung GmbH nicht berührt werden, wird zur Kenntnis genommen.

eMail

Betreff: Bauleitplanungen der Gemeinde Diemelsee; hier: 34. 26.04.2022 10:58:55
Änderung "Sonderbaufläche Tourismus", OT Flechtdorf
und 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. IV/2;
Mühlhäuser Weg, OT Flechtdorf
An: "s.butterweck@planungsbuero-bioline.de"
<s.butterweck@planungsbuero-bioline.de>
Von:
Priorität:
Anhänge:



Sehr geehrter Herr Butterweck,

1. wir möchten uns für die Beteiligung der Energie Waldeck-Frankenberg GmbH (EWF) als Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und als Kreisverkehrsunternehmen bedanken.

Wir haben keine Bedenken hinsichtlich beider Planungen.

Mit freundlichen Grüßen

Energie Waldeck-Frankenberg GmbH
Schlossplatz 7
34474 Diemelstadt-Rhoden

Postanschrift: Postfach 1709, 34487 Korbach



Energie Waldeck-Frankenberg GmbH · Sitz der Gesellschaft: Arolser Landstraße 27, 34497 Korbach
Registergericht: Amtsgericht Korbach, HRB 48 · USt-IdNr.: DE 113089011
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Landrat Dr. Reinhard Kubat · Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Stefan Schaller

Energie Waldeck-Frankenberg GmbH · Sitz der Gesellschaft: Arolser Landstraße 27, 34497 Korbach
Registergericht: Amtsgericht Korbach, HRB 48 · USt-IdNr.: DE 113089011
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Landrat Jürgen van der Horst · Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Stefan Schaller

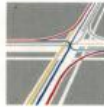
EWF Energie Waldeck-Frankenberg GmbH
Öffentlicher Personennahverkehr vom 26.04.2022

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. Die Aussage, dass die Energie Waldeck-Frankenberg GmbH als Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr und als Kreisverkehrsunternehmen keine Bedenken vorzutragen hat, wird zur Kenntnis genommen.

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement
Bad Arolsen

BIOline
PLANUNG • ANALYSEN • GUTACHTEN
U. M. W. WEITKOMMUNIKATION



Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
Postfach 14 60, 34444 Bad Arolsen

Planungsbüro Bioline
Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels

AKTENZEICHEN
ORKE TAL STRASSE 9
LICHTENFELS
TEL. 04154/3119-20 FAX 04154/3119-21
E-MAIL: BIOLINE@BIOLINE-PLANUNG.DE

Bearbeiter/in
Telefon
Fax
E-Mail

Datum 27. April 2022

**Bauleitplanung der Gemeinde Diemelsee;
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Verfahren zur
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IV/2 „Mühlhäuser Weg“, OT Flechtdorf nach § 13a
Baugesetzbuch (BauGB)
Ihr Schreiben vom 13.04.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB) gebe ich meine Stellungnahme zu der Bauleitplanung der Gemeinde Diemelsee, Ortsteil Flechtdorf, Bebauungsplan Nr. IV/2 "Mühlhäuser Weg", 2. Änderung, ab. Von der gleichzeitig durchgeführten öffentlichen Auslegung habe ich Kenntnis genommen. Die Stellungnahme beinhaltet die Belange der integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung und die der betroffenen Straßenbaulastträger.

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit, beabsichtigte eigene Planungen und sonstige fachliche Informationen habe ich zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu dem Plan nicht vorzubringen.

Ich bitte darum, mir den Beschluss der Gemeindevertretung und eine Kopie des gültigen Bebauungsplanes zuzusenden. Des Weiteren wird eine Kopie der Veröffentlichung benötigt, mit der der Plan die Rechtskraft erlangt.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass der Veröffentlichung personenbezogener Daten widersprochen wird. Daher bitte ich Sie, personenbezogene Daten vor der Veröffentlichung unkenntlich zu machen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement Bad Arolsen vom 27.04.2022

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

Hinweis: Bei dem Verfahren handelt es sich um den Verfahrensschritt nach § 4 Abs. 2 BauGB

1. Die Aussage, dass der Straßenbaulastträger Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit, beabsichtigte eigene Planungen und sonstige fachliche Informationen zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu dem Plan nicht vorzubringen hat, wird zur Kenntnis genommen.

Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung der Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg und der Handwerkskammer Kassel



Koordinierungsbüro | Postfach 101949 | 34111 Kassel

Planungsbüro Bioline
Planung | Analysen | Gutachten |
Umweltkommunikation
Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels-Dalwigkthal

VERZUG • ANNAKAM • GEWONNEN
DIE WELT DER RAUMORDNUNG
EINGEGANGEN AM 20. MAI 2022
O. P. K. E. T. A. L. S. T. R. A. S. S. E. R. O.
S. S. I. O. L. F. S. - B. I. L. D. E. R. S. T. R. A. S. S. E.
TEL 056454/9118029, 1929, 1930

Geschäftsstelle:
Industrie- und Handelskammer
Kassel-Marburg
Kurfürstenstraße 9
34117 Kassel
Telefon 0561-7891 263
Telefax 0561-7891 290
E-Mail
Koordinierungsbuero@kassel.ihk.de

Verantwortlich für die
Geschäftsführung:
Bernd Blumenstein,
Handwerkskammer Kassel
Ulrich Spengler,
Industrie- und Handelskammer
Kassel-Marburg

20.05.2022

Bauleitplanung der Gemeinde Diemelsee, Ortsteil Flechtdorf; 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. IV/2 "Mühlhäuser Weg"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben die oben genannten Pläne geprüft und festgestellt, dass nach unserem Kenntnisstand Interessen der gewerblichen Wirtschaft nicht nachteilig berührt werden.

Daher haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen

**Koordinierungsbüro für Raumordnung
und Stadtentwicklung**

Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung vom 27.04.2022

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. Die Aussagen, dass die Interessen der gewerblichen Wirtschaft nicht nachteilig berührt werden und keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen sind, werden zur Kenntnis genommen.

eMail

Betreff: Gemeinde Diemelsee 2. Änd. BPL IV2 Mülh Häuser 27.04.2022 15:40:41
An: Weg, Flechdorf
Von: s.butterweck@planungsbuero-bioline.de
Priorität:
Anhänge:



Sehr geehrte Damen und Herren,

1.

gegen die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Diemelsee bestehen seitens des Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen keine Bedenken. Die vom Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen wahrzunehmenden öffentlichen Belange werden nicht berührt. Hochbauvorhaben des Landes sind mir in diesem Bereich derzeit nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (LBIH)
Niederlassung Rhein/Main
Standort Niederlassung Nord, Leuschnerstraße 75 34134 Kassel
Bauleitung: Berliner Straße 100, 34560 Fritzlar



Bitte beachten Sie unsere Datenschutzhinweise:
<https://lbih.hessen.de/datenschutz>

Kennen Sie schon das technische Referendariat für Hochschulabsolventen/-innen mit Führungskompetenz? Mehr dazu lesen Sie auf unserer [Internetseite](#).

Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (LBIH) – Niederlassung Rhein-Main vom 27.04.2022

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1.

Die Aussage, dass seitens des Landesbetriebs Bau und Immobilien keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Regierungspräsidium Kassel



Regierungspräsidium Kassel

Bioline

Gemeindevorstand der
Gemeinde Diemelsee
Am Kahlenberg 1
34519 Diemelsee

PLANUNG • ANALYSE • ÜSTÄCHTEN
Umweltkommunikation
EINGEGANGEN AM 16. MAI 2022
ORNREIHALSTRASSE 9
35104 KFS-DALWIGSTHAL
TEL 06456/9119-79 FAX -80

Geschäftszeichen
Dokument-Nr.
Bearbeiter/in
Durchwahl
Fax
E-Mail
Internet
Planungsbüro
Ihre Nachricht
Besuchsanschrift
Datum

Bioline
13.04.2022
Am Alten Stadtschloss 1, Kassel
16.05.2022

Bauleitplanung der Gemeinde Diemelsee, Ott Flechtdorf

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IV/2 „Mühlhäuser Weg“

Regionalplanerische Stellungnahme im Rahmen der 1. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. BauGB

Mit der vorliegenden Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines ca. 4,6 ha großen Gewerbegebiets geschaffen werden.

1. Im aktuell rechtskräftige Bebauungsplan wird die Fläche als „Sondergebiet für die Produktionsstätten landwirtschaftlicher Maschinen und Versuchsbetriebe für landwirtschaftliche Maschinen sowie landwirtschaftliche Gebäude“ festgesetzt. Da das ansässige Unternehmen das Betriebsgelände nicht weiter nutzen wird, soll durch die Änderung des Bebauungsplanes der drohende Leerstand vermieden werden.

Im Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN) ist der Geltungsbereich der Planung größtenteils als Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Bestand festgelegt. Insofern werden keine regionalplanerischen Bedenken gegenüber der Planung geltend gemacht.

Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidung nach anderen Rechtsvorschriften.

Im Auftrag

Regierungspräsidium Kassel
Dez. 21.2 – Regionalplanung, Siedlungsentwicklung vom 16.05.2022

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. Die Aussage, dass keine regionalplanerischen Bedenken gegenüber der Planung geltend gemacht werden, wird zur Kenntnis genommen.

eMail

Betreff: Bauleitplanung Diemelsee; B-Plan Nr. IV/2 Mühlhäuser 14.04.2022 18:43:09
Weg 2. Änderung; Beteiligung nach § 4 (2) BauGB;
OFB-Stellungnahme
An: s.butterweck@planungsbuero-bioline.de
Von:
Priorität:
Anhänge:



Ihr Zeichen: blp//dsee/2//bt1
Ihre Nachricht vom 13.04.2022
Mein Gz.: RPKS - 26-88 h 21/107-2021/6

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der vorgelegten Planung nehme ich als obere Forstbehörde wie folgt Stellung:

1. Forstrechtliche Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt. Gegen die Planung bestehen keine forstrechtlichen Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dezernat
Forsten, Jagd



Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Tel.: +49 (561) 106 4162
Fax: +49 (611) 327641961
Web: www.rp-kassel.hessen.de

Regierungspräsidium Kassel
Dez. 26 – Forsten, Jagd vom 14.04.2022

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. Die Aussage, dass gegen die Planung keine forstrechtlichen Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

eMail

Betreff: Stellungnahme des Dez. 31.1 FB Bodenschutz, Altlasten zu: 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IV/2 „Mühlhäuser Weg“, Ortsteil Flechtendorf nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)
An: s.butterweck@planungsbuero-bioline.de
Von:
Priorität:
Anhänge:

20.05.2022 14:04:46

BIC
PLANUNG • ANALYSE • GUTACHTEN
BREMSENSTRASSE 23
D 34119 KASSEL
05271 4114411
www.bioline.de

Sehr geehrter Herr Butterweck,

in o.g. Angelegenheit ist aus Sicht der von mir zu vertretenen Belange die Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde (LK WF), maßgeblich und zu beachten.

Über den Sachverhalt des Planungsraums haben wir uns bereits telefonisch ausgetauscht. Auf die Erforderlichkeit von bodenbezogenen Maßnahmen bzw. Textlichen Festsetzungen und Nachrichtlichen Übernahmen habe ich aufgrund der örtlichen Umstände aufmerksam gemacht.

Altlasten:

In der beim HNLUG geführten Altflächendatei des Landes Hessen werden Informationen über Altflächen (Altablagerungen/Altstandorte) sowie Flächen mit sonstigen schädlichen Bodenveränderungen vorgehalten, soweit diese von den Kommunen im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichtaufgaben gemeldet oder der zuständigen Behörde auf sonstigem Wege übermittelt wurden. Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass im Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserschadensfälle (FIS AG) für den umfassenden Geltungsbereich des Plangebiets zum gegenwärtigen Zeitpunkt **keine belastenden Eintragungen** bestehen.

Ich empfehle die textliche Festsetzung zu „Altlasten- oder Altlastenverdachtsfälle“ wie folgt zu ändern:

Ergeben sich im Rahmen von Baumaßnahmen, Ausschachtungen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Bodeneingriffen Hinweise auf schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderungen (z.B. Bodenkontaminationen, geruchliche oder farbliche Auffälligkeiten), so sind die Arbeiten in diesem Bereich zu unterbrechen und unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde, das Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.1, zwecks Absprache der weiteren Maßnahmen zu informieren.

Bodenschutz:

In den Textlichen Festsetzungen oder „Nachrichtlichen Übernahmen und Hinweisen“ des Bebauungsplanes sollte zusätzlich folgendes aufgenommen werden:

Ausführungen zum vorsorgenden Bodenschutz:

1. *Schädlich veränderte Böden von geplanten Grün- und Freiflächen sind fachgerecht zu rekultivieren bzw. neu aufzubauen (vgl. Kap. 6.4, DIN 19639). Der zuständigen Bodenschutzbehörde ist eine Abschlussdokumentation vorzulegen.*

2. *Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist der Oberboden (Mutterboden) bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung schützen. Er ist zu sichern und vordringlich im Plangebiet zur Wiederverwendung zu lagern und später fachgerecht wieder einzubauen.*

3. *Wo logistisch möglich sind Flächen vom Baustellenverkehr auszunehmen, z.B. durch Absperrung oder Einrichtung fester Baustraßen und Lagerflächen. Die Belastung des Bodens hat in Abhängigkeit der Verdichtungsempfindlichkeit (Feuchte) des Bodens, also witterungsbedingt, zu erfolgen. Von stark belasteten/ befahrenen Bereichen ist zuvor der Oberboden abzutragen.*

4. *Beim Aushub von Baugruben ist Ober- und Unterboden separat auszubauen, zu lagern und in der*

Regierungspräsidium Kassel
Dez. 31.1 – Bodenschutz, Altlasten vom 20.05.2022

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. Die Aussage, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine belastenden Eintragungen dem Fachinformationssystem zu entnehmen sind, wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Anregung zur Aufnahme der textlichen Festsetzung wird entsprochen.
3. Der Anregung zur Aufnahme der textlichen Festsetzung bzw. der Hinweise wird entsprochen.

ursprünglichen Reihenfolge wieder einzubauen. Die Höhe der Boden-Mieten darf 2 m bzw. 4 m (bei Ober- bzw. Unterboden) nicht übersteigen. Die Bodenmieten dürfen nicht befahren werden und sind bei mehrmonatiger Standzeit gezielt zu begrünen.

5. Verdichteter Boden ist nach Abschluss der Bauarbeiten und vor Auftrag des Oberbodens und der Eingrünung zu lockern (Tiefenlockerung). Danach darf der Boden nicht mehr befahren werden.

Hinweise auf fachliche Grundlagen/ Normen:

- DIN 19639: Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben (2018).
- DIN 19731: Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial (Stand 05/1998 - derzeit in Überarbeitung)

Unter Berücksichtigung der genannten Aspekte bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dezernat
Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz



Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

[Unter diesem Link gelangen Sie zu der allgemeinen Datenschutzerklärung](#)

Regierungspräsidium Kassel
Abteilung Umweltschutz

Dezernat 31.3
Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Regierungspräsidium Kassel • 34112 Kassel

Gemeindevorstand der
Gemeinde Diemelsee
Am Kahlenberg 1

34519 Diemelsee-Adorf



Geschäftszeichen
Dokument-Nr.
Bearbeiter/in
Durchwahl
Fax
E-Mail
Internet
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht
Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel
Datum 21. April 2022

Beteiligung der Abteilung Umweltschutz Kassel als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB);
Bauleitplanung der Gemeinde Diemelsee, Landkreis Waldeck-Frankenberg
→ 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IV/2 „Mühlhäuser Weg“, OT Flechtendorf nach § 13 a BauGB (Nr. 20787)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorliegenden Antragsunterlagen sind hinsichtlich der von mir zu vertretenden Belange geprüft worden.

Antragsgegenstand ist die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IV/2 „Mühlhäuser Weg“. Der Geltungsbereich ist im rechtskräftigen Bebauungsplan als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet für die Produktionsstätten landwirtschaftlicher Maschinen und Versuchsbetriebe für landwirtschaftliche Maschinen sowie landwirtschaftliche Gebäude“ festgesetzt. Geplant ist das Sondergebiet in ein Gewerbegebiet umzuwidmen um die Flächen wiedernutzbar zu machen. Im Südwesten verläuft das namenlose Gewässer (GWZ 4418214) durch das Plangebiet. Das namenlose Gewässer ist innerhalb des Plans als Wasserlauf darzustellen.

Vorsorglich weist ich darauf hin, dass gemäß § 23 Abs. 1 Hessisches Wassergesetz (HWG) der Gewässerrandstreifen im hier vorliegenden Außenbereich zehn Meter breit ist. Die Breite des Gewässerrandstreifens bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit einer ausgeprägten Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante (vgl. § 38 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz; im Folgenden: WHG). Grundsätzlich ist die Errichtung baulicher Anlagen im Gewässerrandstreifen im Umfang des § 38 Abs. 4 WHG und § 23 Abs. 2 HWG zum Schutz des Gewässerrandstreifens sowie zum Erhalt seiner Funktion verboten. Der Gewässerrandstreifen des namenlosen Gewässers ist im Bebauungsplan zu bemaßen.

Sie sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung 0561 106-0
Das Dienstgebäude Steinweg 6 ist mit den Straßenbahnlinien 0, 3, 4, 6, 7 und 8 (Haltestelle Altmarkt), den RegioTrams 1 und 4 (Haltestelle Altmarkt) sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen.



- 2 -

Regierungspräsidium Kassel
Dez. 31.3 – Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz vom 24.04.2022

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. Der Anregung, dass namenlose Gewässer innerhalb des Plans als Wasserlauf darzustellen, wird entsprochen.
2. Der Anregung, den Gewässerrandstreifen in einer Breite von 10,0 Meter im Bebauungsplan aufzunehmen, zu bemaßen und von jeglicher Bebauung freizuhalten, wird in Teilen entsprochen.

Erläuterung:

Die Flächen werden dem beplanten Innenbereich zugeordnet, weshalb der Gewässerrandstreifen in einer Breite von 5,0 Meter festgesetzt wird. Die weiteren Vorgaben finden in dem geänderten Planentwurf Berücksichtigung.

- 2 -

Nach abschließender Prüfung der vorgelegten Unterlagen bestehen aus meiner fachlichen Sicht, unter Beachtung der durch mich gemachten Anmerkungen, keine Versagensgründe gegenüber dem Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

eMail

Betreff: Gemeinde-Diemelsee-Flechtendorf-Beteiligung gemäß BauGB, Stellungnahme RP-KS Dezernat 31.5
An: s.butterweck@planungsbuero-bioline.de
Von:
Priorität:
Anhänge:



TÖB-Beteiligung Bauleitplanung

Bauleitplanung der Gemeinde Diemelsee
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IV/2 „Mühlhäuser Weg“, Ortsteil Flechtendorf

Stellungnahme Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.5:

1. Bereich Kommunales Abwasser, Gewässergüte:
Liegt in der Zuständigkeit der UWB.
2. Bereich Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe:
Belange werden nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dezernat
Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe



Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Bitte beachten Sie die geänderte Telefonnummer!

[Unter diesem Link gelangen Sie zu der allgemeinen Datenschutzerklärung](#)

Regierungspräsidium Kassel
Dezernat 31.5 - Kommunales und industrielles Abwasser, Gewässergüte, wassergefährdende Stoffe vom 26.04.2022

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. Die Aussage, dass die Zuständigkeit für die Bereiche kommunales Abwasser und Gewässergüte bei dem Fachdienst Umwelt, Landkreis Waldeck-Frankenberg liegen, wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Aussage, dass die Belange der Bereiche Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe nicht berührt werden, wird zur Kenntnis genommen.



Regierungspräsidium Kassel · Postfach 1861 · 36226 Bad Hersfeld

Gemeindevorstand der
Gemeinde Diemelsee
Am Kahlenberg 1
34519 Diemelsee



Geschäftszeichen
Dokument-Nr.
Bearbeiterin
Durchwahl
Fax
E-Mail
Internet
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum 11.05.2022

Bauleitplanung der Gemeinde Diemelsee, OT Flechtdorf

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IV/2 „Mühlhäuser Weg“

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Verfahren

Hier: Stellungnahme des Dezernates 34 (Bergaufsicht)

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. vom Dezernat Bergaufsicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus stehen dem o.g. Vorhaben, nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen, nicht entgegen.

Diese Stellungnahme schließt die Belange anderer Dezernate des Regierungspräsidiums Kassel nicht ein.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 0561 106-0
Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.



Regierungspräsidium Kassel
Dezernat 34 – Bergaufsicht vom 11.05.2022

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. Die Aussage, dass die vom Dezernat Bergaufsicht zu vertretenden öffentlich-rechtlichen Belange des Bergbaus dem Vorhaben nicht entgegenstehen, wird zur Kenntnis genommen.

Twiste Copper GmbH

Twiste Copper GmbH, Wolbecke 1, 57368 Lennestadt

Planungsbüro Bioline
Herr Steffen Butterweck
Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels



**Bauleitplanung der Gemeinde Diemelsee;
2. Änderung des B-Planes Nr. IV/2 „Mühlhäuser Weg“, Ortsteil Flechtdorf
Ihr Schreiben vom 13.04.2022 – Ihr Zeichen: blp/dsee/2/bt1**

Sehr geehrter Herr Butterweck,

die 2. Änderung des B-Planes Nr. IV/2 „Mühlhäuser Weg“, Ortsteil Flechtdorf erfolgt außerhalb des im Jahre 1864 auf Kupfererze verliehenen, aufrecht erhaltenen Bergwerksfeldes Twiste, dessen Inhaberin die Twiste Copper GmbH mit Sitz in Lennestadt ist.

Eine Stellungnahme ist daher unsererseits nicht weiter erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Twiste Copper GmbH

Twiste Copper GmbH vom 09.05.2022

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1.

1. Die Aussagen, dass die Flächen kein Gegenstand des Bergwerksfeldes Twiste liegen und daher keine Anregungen vorgetragen werden, werden zur Kenntnis genommen,

eMail

Betreff: 2. Änderung des B-Plans Nr. IV/2 "Mühlhäuser Weg", 21.04.2022 07:14:34
An: "s.butterweck@planungsbuero-bioline.de"
<s.butterweck@planungsbuero-bioline.de>
Von:
Priorität:
Anhänge:



Ihr Schreiben vom 13.04.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. gegen das o.g. Vorhaben bestehen von Seiten des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Weser keine Bedenken, da es sich nicht um eine Maßnahme im direkten Zusammenhang mit der Bundeswasserstraße Diemeltalsperre handelt und somit die Erfordernisse der von der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung wahrzunehmenden Aufgaben, insbesondere des Betriebs und der Unterhaltung der Bundeswasserstraßen, des Betriebs der Schifffahrtsanlagen sowie des Wasserstraßenverkehrs nicht berührt werden.

Sollten Anlagen an oder in der Bundeswasserstraße errichtet werden, so bedürfen sie einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser vom 21.04.2022

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. **Die Aussage, dass von Seiten des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Weser keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.**

BETEILIGUNG DER NACHBARGEMEINDEN

[Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB]

STELLUNGNAHMEN MIT ANREGUNGEN

Mit Schreiben vom

STELLUNGNAHMEN OHNE ANREGUNGEN

Mit Schreiben vom

Magistrat der Stadt Bad Arolsen
Bürgermeister der Stadt Brilon
Magistrat der Kreis- und Hansestadt Korbach
Bürgermeister der Stadt Marsberg
Gemeindevorstand der Gemeinde Twistetal
Gemeindevorstand der Gemeinde Willingen

29.04.2022
14.04.2022
27.04.2022
03.05.2022
20.04.2022
27.04.2022

KEINE STELLUNGNAHMEN ABGEGEBEN

Stadt Bad Arolsen



Der Magistrat

Der Magistrat • Postfach 13 20 • 34443 Bad Arolsen

Planungsbüro Bioline
Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels



Postanschrift:
Große Allee 24, 34454 Bad Arolsen
Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Immobilien
Große Allee 26, 34454 Bad Arolsen
www.bad-arolsen.de

Sprechzeiten:
Montag - Freitag 08.00 - 12.30 Uhr
Dienstag u. Donnerstag 12.30 - 16.00 Uhr
und nach Vereinbarung

29.04.2022

Bauleitplanung der Gemeinde Diemelsee Beteiligung benachbarter Gemeinden

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IV/2 „Mühhäuser Weg“, Ortsteil Flechtdorf

Ihr Schreiben vom 13.04.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

den Planentwurf (Stand 25.02.2022) zum o. g. Bauleitplanverfahren der Gemeinde Diemelsee haben wir zur Kenntnis genommen. Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Magistrat der Stadt Bad Arolsen vom 29.04.2022

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1.

1.

Die Aussage, dass die Stadt Bad Arolsen als benachbarte Gemeinde keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen hat, wird zur Kenntnis genommen.

eMail

Betreff: Gemeinde Diemelsee, 2. Änderung B-Plan IV/2 Mühlhäuser Weg in Flechdorf 14.04.2022 17:25:31
An: "s.butterweck@planungsbuero-bioline.de"
<s.butterweck@planungsbuero-bioline.de>
Von:
Priorität:
Anhänge:



Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrter Herr Butterweck,

seitens der Stadt Brilon werden bezüglich der o. g. Planung keine Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Stadt Brilon
Fachbereich IV/ Stadtplanung
Am Markt 1
59929 Brilon
Tel.: 02961/794-150
Fax: 02961/794-108

Bürgermeister der Stadt Brilon vom 14.04.2022

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. Die Aussage, dass die Stadt Brilon als benachbarte Gemeinde keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen hat, wird zur Kenntnis genommen.

Hansestadt Korbach

Kreisstadt des Landkreises Waldeck-Frankenberg

Kreis- und Hansestadt Korbach - Postfach 16 60 - 34486 Korbach

Planungsbüro Bioline
Dalwigksthäl
Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels



Der Magistrat

Abteilung: Stadtbauamt
Verwaltungsstelle: Prof.-Kümmel-Straße 9
Auskunft erteilt:
Durchwahl / Fax:
E-Mail:

Öffnungszeiten:
Montag – Freitag: 08:30 – 12:30 Uhr
Dienstag: 14:30 – 16:00 Uhr
Donnerstag: 14:30 – 18:00 Uhr

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

13. April 2022

Unser Aktenzeichen

Datum

27. April 2022

Bauleitplanung der Gemeinde Diemelsee; Ortsteil Flechtdorf

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IV/2 „Mühlhäuser Weg“ nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Schreiben bezüglich des Verfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IV/2 „Mühlhäuser Weg“ im Ortsteil Flechtdorf haben wir zur Kenntnis genommen.

1. Wir teilen Ihnen mit, dass seitens der Kreis- und Hansestadt Korbach keine Anregungen zu dem vorgelegten Bauleitplan vorgetragen werden, da die Ziele der Raumordnung und die der Stadt Korbach zugewiesenen Funktionen voraussichtlich nicht beeinträchtigt werden und Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich nicht gegeben sind.

2. Wir bestätigen, dass entsprechend dem Erfordernis des Baugesetzbuches Ihre Bauleitplanung mit der Kreis- und Hansestadt Korbach als Nachbargemeinde abgestimmt worden ist.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Magistrat der Hansestadt Korbach vom 29.04.2022

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. Die Aussage, dass die Kreis- und Hansestadt Korbach als benachbarte Gemeinde keine Anregungen vorzubringen hat, wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Aussage, dass die Kreis- und Hansestadt Korbach die Abstimmung der Bauleitpläne benachbarter Gemeinden untereinander bestätigt, wird zur Kenntnis genommen.

eMail

Betreff: Beteiligung - Bebauungsplan Nr. IV/2 "Mühlhäuser Weg" 03.05.2022 08:13:48
An: "s.butterweck@planungsbuero-bioline.de"
<s.butterweck@planungsbuero-bioline.de>
Von:
Priorität:
Anhänge:



1.

Sehr geehrter Herr Butterweck,

durch die vorliegende Planung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. IV/2 "Mühlhäuser Weg" sind die Belange der Stadt Marsberg nicht berührt. Auch sind keine Hinweise oder Bedenken vorzutragen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Diese Email sendete Ihnen:

Amt für Planung und
Liegenschaften

Stadt Marsberg
Lillers-Straße 8
34431 Marsberg



Bürgermeister der Stadt Marsberg vom 03.05.2022

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. **Die Aussage, dass die Stadt Marsberg als benachbarte Gemeinde keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen hat, wird zur Kenntnis genommen.**

Plaungsbüro Bioline
Herrn Steffen Butterweck
Orketalstr. 9
35104 Lichtenfels

Hütte 7
Telefon (05695) 9799-0
Telefax (05695) 9799-33

Bauleitplanung der Gemeinde Diemelsee
Frühzeitige Beteiligung benachbarter Gemeinden zur Abstimmung der Bauleitpläne aufeinander
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IV/2 „Mühlhäuser Weg“, Ortsteil Flechtdorf, nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Ihr Schreiben vom 13.04.2022

Sehr geehrter Herr Butterweck,

gegen die o. g. Bauleitplanung haben wir keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Gemeindevorstand der Gemeinde Twistetal vom 20.04.2022

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1.

1. Die Aussage, dass die Gemeinde Twistetal als benachbarte Gemeinde keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen hat, wird zur Kenntnis genommen.



Gemeindeverwaltung · Waldecker Straße 12 · 34508 Willingen (Upland)

Planungsbüro Bioline
Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels



Gemeinde Willingen (Upland)

Der Gemeindevorstand

Telefon: (0 56 32) 4 01-0
Internet: www.gemeinde-willingen.de

E-Mail:
Telefon:
Telefax:
Bearbeit:
Az. :
Datum:

**Bauleitplanung Gemeinde Diemelsee – 2. Änderung Bebauungsplan Nr. IV/2
„Mühlhäuser Weg“, Ortsteil Flechtdorf**

Hier: Beteiligung benachbarter Gemeinden
Ihr Schreiben vom 13.04.2022

1.

Sehr geehrte Damen und Herren,
aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des o.g.
Bebauungsplanes.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Gemeindevorstand der Gemeinde Willingen (Upland) vom 27.04.2022

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. Die Aussage, dass die Gemeinde Willingen als benachbarte Gemeinde keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen hat, wird zur Kenntnis genommen.

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

[Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB]

STELLUNGNAHMEN MIT ANREGUNGEN

Mit Schreiben vom

STELLUNGNAHMEN OHNE ANREGUNGEN

Mit Schreiben vom

